

Generalversammlung vom 28. November 2024

Unterlagen zum Punkt :
Genehmigung der Internen Geschäftsordnung der Generalversammlung

Aus dem gleichen Grunde wie die Statutenänderungen vorgeschlagen werden, ist die Generalversammlung aufgerufen, ihre Interne Geschäftsordnung anzupassen. Dieses Instrument der Unternehmensführung enthält die Angaben, die durch die statutarischen Bestimmungen und den Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD) erfordert werden, namentlich die dem Dekret vom 28. März 2024 entsprechenden Modalitäten zu den Einberufungen und zur Funktionsweise der Generalversammlung.

Beschlussentwurf :

Die Generalversammlung wird aufgerufen, ihre Interne Geschäftsordnung zu genehmigen.

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘

Änderungsvorschlag

GENERALVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFTER ORES ASSETS

GESCHÄFTSORDNUNG

Ergänzend zu den geltenden statutarischen Bestimmungen

PRÄAMBEL

In Anbetracht dessen, dass diese Geschäftsordnung ein umfassendes Arbeitsmittel mit sämtlichen Bestimmungen über die Funktionsweise der Generalversammlung der Gesellschafter sein soll, und dies mit Blick auf die Kohärenz und Transparenz der Gremien der Interkommunale,

genehmigt die Generalversammlung vorliegende am 16.12.2021 verabschiedete und am 28.11.2024 abgeänderte Geschäftsordnung (G.O.) in ihrer Sitzung vom 28. November 2024.

Abschnitt 1 – Häufigkeit der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 1

Die Generalversammlung der Gesellschafter wird vom Verwaltungsrat einberufen und tritt zumindest zweimal im Jahr zusammen.

Die erste statutarische Generalversammlung tritt während des ersten Halbjahres des laufenden Jahres und spätestens am dreißigsten Juni an dem Tag, zu der Uhrzeit und an dem Ort zusammen, die in der Einladung vermerkt sind. In Ermangelung einer Einberufung findet die Generalversammlung von Rechts wegen am Gesellschaftssitz von ORES Assets am dritten Montag des Monats Juni um sechzehn Uhr statt.

Die zweite statutarische Generalversammlung tritt während des zweiten Halbjahres und spätestens am einunddreißigsten Dezember am Tag, zu der Uhrzeit und an dem Ort zusammen, die in der Einladung vermerkt sind. In Ermangelung einer Einberufung findet sie von Rechts wegen am Gesellschaftssitz von ORES Assets am ersten Werktag, der auf den zwanzigsten Dezember folgt, um sechzehn Uhr statt. In dem Jahr der Gemeindewahlen findet die zweite Generalversammlung vor dem ersten Montag des Monats Dezember statt.

Darüber hinaus muss die Generalversammlung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kollegiums der Rechnungsprüfer oder der Gesellschafter, die mindestens ein Fünftel des Kapitals vertreten, zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, und zwar binnen acht Wochen nach diesem Antrag. Der Verwaltungsrat muss die Generalversammlung ebenfalls einberufen, um Bericht zu erstatten und über seine Vorschläge zu beraten, wenn infolge eines Verlusts das Nettovermögen negativ werden könnte oder negativ geworden sind, und zwar innerhalb zwei Monaten ab dem Datum der Feststellung des Verlusts. Dasselbe gilt, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass er nicht mehr sicher ist, dass die Gesellschaft, in Anbetracht der Entwicklungen, die vernünftigerweise erwartet werden können, in der Lage sein wird, diese Schulden jeweils bei Fälligkeit während mindestens den zwölf nächsten Monaten zu tilgen.

Die Interkommunale teilt den Gesellschaftern das Datum jeder Versammlung mindestens sechzig Tage vor deren Abhaltung mit.

Abschnitt 2 – Befugnis zur Einberufung der Generalversammlung

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 3 der vorliegenden Geschäftsordnung hat ausschließlich der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der auch den Vorsitz der Generalversammlung innehat, die Befugnis zur Einberufung der Generalversammlung der Gesellschafter an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit.

Abschnitt 3 – Befugnis zur Festlegung der Tagesordnung der Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 3

Ausschließlich der Verwaltungsrat hat die Befugnis zur Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter.

Unbeschadet des vorhergehenden Abschnitts kann auf Antrag eines Fünftels der Gesellschafter ein Punkt zur Tagesordnung hinzugefügt werden.

Dieser Antrag ist mindestens fünfundvierzig Tage vor dem anberaumten Datum der Generalversammlung an den Verwaltungsrat zu richten.

In Ermangelung der Einhaltung dieser Frist wird der Punkt zur Tagesordnung der nächsten Generalversammlung hinzugefügt.

Artikel 4

Satzungsgemäß steht auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung des Geschäftsjahres auf jeden Fall die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgeschlossenen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung. Die Genehmigung des Jahresabschlusses beinhaltet notwendigerweise eine analytische Buchhaltung je Tätigkeitssektor sowie die Liste der Auftragnehmer für Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, für die alle zwingenden Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts Anwendung finden. Diese Liste erläutert die Vergabeart der Aufträge, gemäß der sie den Zuschlag erhalten.

Der Jahresabschluss wird systematisch vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft und/oder des Finanzdirektors vorgestellt. Diese sowie der auf der Versammlung anwesende Betriebsrevisor beantworten die Fragen der Gesellschafter.

Der Generalversammlung wird der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Sonderbericht über die Beteiligungen sowie der Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer verlesen.

Sie entscheidet mittels separater Abstimmung über die zu erteilende Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer bezüglich der Durchführung ihres Mandats. Diese Entlastung gilt nur, insofern die Bilanz weder fehlende Elemente noch falsche Angaben enthält, die die tatsächliche Lage des Unternehmens verschleiern, und in Bezug auf Handlungen, die außerhalb der Statuten vorgenommen wurden, nur wenn diese ausdrücklich in der Einladung vermerkt wurden.

Die Tagesordnungen der Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf das Jahr der Gemeindewahlen folgt, sowie der Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf die Hälfte der Amtszeit der Gemeinde folgt, müssen die Genehmigung eines strategischen Plans für drei Jahre beinhalten, in dem jeder Tätigkeitssektor dargelegt wird und der insbesondere einen Bericht enthält, der eine Verbindung zwischen den genehmigten Jahresabschlüssen der drei vorangegangenen Geschäftsjahre und die Entwicklungs- und Umsetzungsaussichten für die drei folgenden Jahre herstellt, sowie die Betriebs- und Investitionsbudgets je Tätigkeitssektor.

Der Entwurf dieses Plans wird vom Verwaltungsrat erstellt und den Gemeindevertretern, den Mitgliedern des Managements und dem Verwaltungsrat anlässlich von Vorbereitungssitzungen vorgestellt. Anschließend wird in den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden darüber beraten und der Plan von der Generalversammlung genehmigt.

Er enthält Leistungsindikatoren sowie qualitative und quantitative Ziele, die eine interne Kontrolle ermöglichen, deren Ergebnisse in einer Übersichtstafel zusammengefasst dargestellt werden.

In den anderen Jahren beinhaltet die Tagesordnung der zweiten Generalversammlung eine jährliche Bewertung des strategischen Plans.

Abschnitt 4 – Art der Einberufung der Gesellschafter zur Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 5

Die Einberufungen aller Generalversammlungen erfolgen **auf elektronischem Weg** und umfassen die Tagesordnung, einen zusammenfassenden Kurzbericht und einen Beschlussvorschlag für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt sowie alle diesbezüglichen Unterlagen. Sie werden den Gesellschaftern mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum zugestellt.

In der Einladung ist vermerkt, dass die Sitzung der Generalversammlung allen Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden haben, offensteht.

Im Falle einer Fernsitzung der Generalversammlung wird in der Einladung der Grund für die Fernorganisation der Generalversammlung sowie das eingerichtete Verfahren, das den Gesellschaftern und Bürgern die Fernteilnahme an der Generalversammlung gemäß den in Artikel 19 der vorliegenden Geschäftsordnung und in den Artikeln L6511-1 à L6511-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung genannten Modalitäten ermöglicht, klar und deutlich dargelegt.

Abschnitt 5 – Einsicht der Gesellschafter in die Akten bezüglich der Tagesordnungspunkte

Artikel 6

Jeder Gesellschafter kann durch Antrag an den Vorsitzenden um Einsicht in die Unterlagen betreffend die Tagesordnungspunkte bitten und diesbezüglich technische Informationen erhalten.

Abschnitt 6 – Mitteilung der Beschlüsse

Artikel 7

Jeder Gesellschafter ist zur Diskretion verpflichtet.

Dem Vorsitzenden obliegt die Mitteilung der Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschafter.

Die Mitteilung eines Beschlusses bzw. mehrerer Beschlüsse kann auf jeder neuen Sitzung zur Debatte gestellt werden.

Diese Mitteilung darf den Interessen der Interkommunale nicht zuwiderlaufen bzw. die Wahrung der Privatsphäre nicht verletzen.

Abschnitt 7 – Befugnis zur Eröffnung und Schließung der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 8

Das Ordnungsrecht innerhalb einer Sitzung der Generalversammlung der Gesellschafter obliegt dem Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 9

Die Befugnis zur Eröffnung und Schließung der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter hat ausschließlich der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Befugnis zur Schließung der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter umfasst auch die Befugnis, diese auszusetzen.

Artikel 10

Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende hat die Sitzungen der Generalversammlungen der Gesellschafter spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung angegebenen Uhrzeit zu eröffnen.

Artikel 11

Der Vorsitzende bzw. die von ihm benannte Person leitet die Erörterung jedes Tagesordnungspunktes wie folgt:

- a) Er kommentiert den Punkt oder bittet die Mitglieder, ihn zu kommentieren.
- b) Er erteilt den Gesellschaftern das Wort, wenn sie darum bitten, und zwar in der Reihenfolge der Bitten.
- c) Er schließt die Diskussion.
- d) Er grenzt den Gegenstand der Abstimmung ab und stellt diesen zur Abstimmung.

Artikel 12

Die Tagesordnungspunkte werden in der darin angegebenen Reihenfolge erörtert, sofern der Vorsitzende nichts anderes entscheidet.

Kein Vertreter darf das Wort ergreifen, ohne zuvor darum gebeten zu haben und ohne dass der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anfragen.

Bevor der Vorsitzende einem Vertreter, der darum bittet, das Wort erteilt, kann er ihn dazu auffordern, sich auszuweisen, um zu prüfen, ob er ordnungsgemäß bevollmächtigt ist.

Besagter Vertreter darf nicht mehr als zweimal das Wort zum selben Punkt ergreifen.

Darüber hinaus müssen die Vertreter ihren Standpunkt kurz darlegen. Sie verfügen dazu über eine Redezeit, die auf fünf Minuten begrenzt ist.

Im Falle einer Fernsitzung der Generalversammlung muss das eingerichtete digitale Tool unbedingt die Möglichkeit eines Meinungsaustausches bieten, indem das Wort ergriffen werden kann und Fragen und Antworten ermöglicht werden.

Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Versammlung die Prüfung einer komplexen Frage an einen Ausschuss weiterleiten und die Frage spätestens auf der nächsten Generalversammlung beantworten.

Artikel 13

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, wird die Sitzung vom Vorsitzenden erst beendet, wenn alle Punkte auf der Tagesordnung erschöpft sind.

Der Vorsitzende kann die Sitzung jedoch unterbrechen, wenn zusätzliche Informationen oder die Überprüfung von Dokumenten sich als erforderlich erweisen.

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Generalversammlung jederzeit beschließen, die Diskussion oder die Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte auf die nächste Generalversammlung zu verschieben.

Artikel 14

Nachdem der Vorsitzende eine Sitzung der Generalversammlung der Gesellschafter geschlossen hat, ist diese nicht mehr beschlussfähig.

Abschnitt 8 – Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung vorgeschriebene Anzahl anwesender Gesellschafter

Artikel 15

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die **Mehrheit** der Anteile anwesend bzw. vertreten sind.

Ist die Versammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, wird dringend eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese muss innerhalb von dreißig Tagen abgehalten werden. Sie ist unabhängig von der Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig. Diese Bestimmung wird gegebenenfalls in der Einladung wiedergegeben.

Im Rahmen einer Generalversammlung, die in virtueller Form organisiert wird, reicht die Übermittlung des Beschlusses des Gesellschafters (zwingendes Mandat), um das Verhältnis der in seinem Gemeinderat abgegebenen Stimmen zu ermitteln, und wird folglich auch bei der Berechnung des Anwesenheitsquorums berücksichtigt. Der übermittelte Beschluss muss ausdrücklich erwähnen, dass der Gesellschafter nicht durch einen Vertreter vertreten wird. In Ermangelung eines Beschlusses und folglich eines zwingenden Mandats gilt die Gemeinde als bei der Generalversammlung abwesend.

Artikel 16

Stellt der Vorsitzende im Laufe der Sitzung der Generalversammlung der Gesellschafter fest, dass die Mehrheit seiner Gesellschafter nicht mehr anwesend ist, schließt er diese Sitzung unmittelbar.

Abschnitt 9 – Zur Verabschiedung eines Vorschlags erforderliche Anzahl zustimmender Gesellschafter der Generalversammlung

Artikel 17

Sobald ein Beschluss von ihrem Gemeinderat gefasst wurde, teilen die Vertreter jeder Gesellschaftergemeinde das Verhältnis der in Ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen mit. Zu diesem Zweck müssen die Gemeindebeschlüsse mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz von ORES Assets eingehen.

In Ermangelung eines Gemeindebeschlusses verfügt jeder Vertreter über ein freies Stimmrecht, das einem Fünftel der Stimmrechte entspricht, die der Gemeinde, die er vertritt, zustehen.

In Ermangelung der effektiven Anwesenheit bei der Sitzung der Generalversammlung von mindestens einem Vertreter der Gemeinde berücksichtigt die Interkommunale, sofern der Gesellschafter bei der vorherigen Generalversammlung vertreten war, die von deren Gemeinderäten gefassten Beschlüsse für die Stimmabgabe und die Berechnung des Stimmenquorums.

Im Rahmen einer Generalversammlung, die in virtueller Form organisiert wird, wird durch die Übermittlung des Beschlusses des Gesellschafters (zwingendes Mandat) das Verhältnis der in seinem Gemeinderat abgegebenen Stimmen übermittelt. In Ermangelung eines Beschlusses und folglich des zwingenden Mandats gilt der Gesellschafter als bei der Generalversammlung abwesend.

Artikel 18

Unbeschadet der geltenden Bestimmungen in den Gesetzen oder Statuten, die eine spezifische Mehrheit verlangen, ist für die Verabschiedung eines Beschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sowie die einfache Mehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesellschafter abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen werden bei der Berechnung dieser Mehrheiten nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Ausschluss von Gesellschaftern sowie die Verlängerung der Dauer von ORES Assets sind jedoch nur gültig, sofern sie eine Zweidrittelmehrheit der von den bei der Generalversammlung anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen erhalten, einschließlich der Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesellschafter abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen betreffend die Artikel 14, 16 und 30 werden die oben erwähnten Quoren auf eine Mehrheit von Vierfünfteln (4/5) erhöht.

Für jede Statutenänderung, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich bringt, muss den Gemeinderäten die Möglichkeit zur Beratung gegeben werden. Zu diesem Zweck wird der Entwurf den Gesellschaftern fünfundvierzig Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt. Eine Erinnerung wird den angeschlossenen Gemeinden zusammen mit der Einladung zu dieser Versammlung zugesandt. In diesen Unterlagen wird an die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes erinnert.

Für jede Statutenänderung in Bezug auf die Gesamtvermögenseinlagen oder die Einbringung von Geschäftszweigen muss den Gemeinderäten die Möglichkeit zur Beratung geboten werden. Zu diesem Zweck werden den Gesellschaftern der Einbringungsplan und der strategische Plan gleichzeitig mit der Hinterlegung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts sowie der bzw. die vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Berichte übermittelt. Die Einladung zur Generalversammlung, die über die Einbringung entscheiden soll, enthält alle diesbezüglichen Unterlagen.

Artikel 19

Gemäß Artikel L6511-1 à L6511-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung werden die Modalitäten einer virtuellen Generalversammlung in der Einladung und dem Protokoll festgehalten.

Die Organisation der virtuellen Sitzung stellt sicher, dass – wie auch bei einer Präsenzsitzung – die Grundsätze der Einhaltung der Öffentlichkeit der Debatten, des möglichen Meinungsaustausches durch Wortmeldungen und Fragestellung und Beantwortung, der Einhaltung der möglichen Gewährleistung der Ausübung des Interpellationsrechts gemäß Artikel L1132-14 et L2212-29 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Stimmabgabe gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck wird insbesondere festgelegt, dass die Generalversammlung über einen auf der Website der Interkommunale verfügbaren Link kontinuierlich gestreamt wird, dass das eingerichtete Videokonferenztool zwingend die Möglichkeit eines Meinungsaustausch durch Wortmeldungen und Fragestellung und Beantwortung vorsieht.

Darüber hinaus werden die Tagesordnung sowie sämtliche Unterlagen in Verbindung mit dieser Tagesordnung auf der Website der Interkommunale online gestellt.

Abschnitt 10 – Öffentliche bzw. geheime Abstimmung

Artikel 20

Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

Gegebenenfalls kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

Abschnitt 11 – Inhalt des Protokolls der Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 21

Das Protokoll der Generalversammlung der Gesellschafter wird während der Sitzung verfasst und verabschiedet.

Der Vorsitzende muss nur die Vorschläge, Änderungen, Erklärungen oder Anträge berücksichtigen, die dem Sekretär des Präsidiums schriftlich und unterschrieben spätestens während der Sitzung übermittelt wurden.

Darüber wird davon ausgegangen, dass jede Information zu einem zusätzlichen Punkt, der von einer Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden eingereicht wurde, dem Verwaltungsrat unter Einhaltung der in den Statuten festgelegten Frist übermittelt werden muss.

Das Protokoll der Generalversammlung der Gesellschafter wird auf der Website der Interkommunale innerhalb 7 Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung veröffentlicht.

Wenn gemäß Artikel 19 der vorliegenden Geschäftsordnung die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung organisiert wurde, werden in dem Protokoll die möglicherweise während der Sitzung aufgetretenen technischen Probleme oder Zwischenfälle erwähnt.

Abschnitt 12 – Rechte der Gesellschafter der Generalversammlung

Artikel 22

Die Gesellschafter der Generalversammlung sowie deren Vertreter haben das Recht, eine Abschrift der Urkunden und Schriftstücke zu erhalten, die sich auf die Verwaltung der Interkommunale beziehen.

Zu diesem Zweck füllen sie ein Antragsformular aus, das sie beim Sekretariat der Interkommunale erhalten und das sie dem Vorsitzenden der Generalversammlung der Gesellschafter oder der Person, die ihn vertritt, übergeben.

Die beantragten Abschriften werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Antrags durch den Vorsitzenden der Generalversammlung der Gesellschafter oder der Person, die ihn vertritt, zugeschickt.

Abschnitt 13 – Recht der Mitglieder der Gemeinderäte auf Zugang zu den Gebäuden und Dienststellen der Interkommunale

Artikel 23

Die Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeindegesellschafter der an die Interkommunale angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Zugang zu den Gebäuden und Dienststellen der Gesellschaft, in Begleitung eines Personalmitglieds der Betreibergesellschaft oder eines speziell dazu beauftragten Verwaltungsratsmitglieds.

Damit der Vorsitzende die Begleitperson benennen und diese sich freimachen kann, informiert der Besucher den Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich über die Tage und Uhrzeiten, an denen er Zugang zu den Gebäuden oder Dienststellen erhalten möchte.

Die Besuche finden in jedem Fall an zwei Tagen pro Woche statt, und zwar mittwochs und freitags von 9 bis 17 Uhr.

Abschnitt 14 – Recht der Bürger

Artikel 24

Jeder Bürger, der seinen Wohnsitz auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden hat, darf an einer Sitzung der Generalversammlung als Beobachter teilnehmen, außer wenn Fragen betreffend Personen behandelt werden. In letzterem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit unverzüglich aus und die Sitzung darf nur wieder öffentlich aufgenommen werden, nachdem die Debatte dieser Frage abgeschlossen ist.

Im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung wird die mögliche Teilnahme der Bürger an der Sitzung gewährleistet, indem die Sitzung mittels eines Links auf der Website der Interkommunale gestreamt wird.

In allen Fällen nehmen die Bürger als Beobachter an der Generalversammlung teil.
